

Satzung der Spielvereinigung Leiferde von 1921 e.V.

Geänderte Fassung gem. Mitgliederversammlung vom 15. März 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 4 Rechtsgrundlage

§ 5 Gliederung des Vereins

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Ehrenmitglieder

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9 Ausschließgründe

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

§ 11 Pflichten der Mitglieder

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

V. Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

§ 14 Aufgaben

§ 15 Tagesordnung

§ 16 Vereinsvorstand

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

§ 18 Sparten

§ 19 Vereinsjugendausschuss

§ 20 Der Ältestenrat

§ 21 Aufgaben des Ältestenrates

§ 22 Kassenprüfer

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

§ 24 Satzungsänderung

§ 25 Auflösung des Vereins

§ 26 Vermögen des Vereins

§ 27 Geschäftsjahr

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Leiferde von 1921 e.V.“, hat seinen Sitz in 38542 Leiferde, Kreis Gifhorn. Die Gründung erfolgte 1921.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nr. VR 100196 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Besondere Aufmerksamkeit gilt der sportlichen Anleitung und Ausbildung der Jugend. Der Verein hat insbesondere das Ziel, durch volkstümliche Leibesübungen die Gesundheit seiner Mitglieder zu erhalten, deren Gemeinsinn zu wecken und die Heimatpflege zu fördern.

b) Der Verein betreibt Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) mit seinen Gliederungen sowie der erforderlichen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

Mitgliedsnummer im LSB: 0061600

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Funktionen können nur an Mitglieder vergeben werden.

Den Sparten sind Jugendabteilungen angeschlossen.

Den Sparten sollen Spartenleiter vorstehen, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Spartenversammlungen regeln. Die Sparten können im Rahmen dieser Satzung eine eigene Satzung festlegen. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr der jeweiligen Sparte und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Der Jahresbeitrag ist im Voraus eines jeden Jahres zu bezahlen.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorstandsbeschluss – nach Anhörung des entsprechenden Spartenleiters – zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Halbjahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Die Mitglieder erhalten auf Anforderung bei ihrem Ausscheiden bereits bezahlte, jedoch noch nicht fällig gewordene Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 9 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- d) wenn das Mitglied der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- e) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sich in den Vorstand wählen zu lassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der am letzten angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spartenvorstände
- d) der Vereinsjugendausschuss
- e) der Ältestenrat

V. Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung - als oberstem Organ des Vereins - ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine Stimme. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, durch öffentlichen Aushang im Sportheim und im Tennisheim unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Dringlichkeitsanträge können nur mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wobei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ausgeschlossen sind.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt und mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes oder 20% der Stimmberechtigten diese beantragen.
- e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat der erweiterte Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit dem Vorsitz zu beauftragen.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

f) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegt besonders;

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter, die schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen sind.
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre.
- f) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates alle 3 Jahre.
- g) Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer.
- h) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr.
- i) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.
- k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- l) Genehmigung des Schlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung, welches von dem jeweils gewählten Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten.
- b) Aussprache über die Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung.
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen.
- f) besondere Anträge.
- g) Haushaltsplan.

§ 16 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Als nicht geschäftsführende Mitglieder gehören dem Vorstand weiterhin an:

- d) Schriftführer
- e) Frauenwartin
- f) Jugendleiter
- g) Sportwart (nicht besetzt/benötigt)
- h) Pressewart
- i) Stellvertretende Kassenwart (nicht besetzt/benötigt)
- j) die Spartenleiter

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes- mit Ausnahme der Spartenleiter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren in abwechselnder Reihenfolge gewählt und zwar:

Gruppe 1: Ziffer a, d, e, (g,) h, (i)

Gruppe 2: Ziffer b, c, f

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstandsmitglieder können vorzeitig abgewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge vorliegen.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) und der Kassenwart jeweils allein. Soweit ein nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der freigewordene Posten durch Vorstandsbeschluss kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

Der erweiterte Vorstand hat fachlich beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in der Durchführung der Vereinsarbeit. Die einzelnen Spartenleiter und ihre Stellvertreter werden von den betreffenden Sparten auf 1 Jahr, jedoch höchstens auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre, jeweils in abwechselnder Reihenfolge gewählt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ältestenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der 1. Vorsitzende sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dabei zieht er nach Möglichkeit zur Bearbeitung von Einzelaufgaben geeignete Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern heran, die selbständig und nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen vorgehen.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Für die Einziehung der Beiträge kann ein besonderer Vereinskassierer bestellt werden. Dieser ist dem Kassenwart voll verantwortlich. Der Kassenwart führt die Mitgliederlisten, die jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres von den Spartenleitern auf Vollständigkeit zu prüfen und schriftlich zu bestätigen sind. Bei einer Kassenrevision sind alle Kassen-Ein- und -ausgaben durch Belege nachzuweisen. Die Kassenführung ist gemäß einer vom Vorstand zu erlassenen Richtlinie zu führen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen das Protokoll, das er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss des Jahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
5. Der Sportwart koordiniert und überwacht den Sportbetrieb der Sparten. Er kann Sitzungen der Spartenleiter einberufen. Er darf an allen Sitzungen der Spartenvorstände teilnehmen und dort das Wort ergreifen. (Sportwart ist nicht dringend vorgeschrieben).
6. Der Vereinsjugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart von den Jugendlichen betrieben wird.
7. Die Frauenwartin vertritt die Interessen der Frauen des Vereins und unterstützt den Vorstand in beratender Funktion aus der Sicht einer Frau.
8. Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Kassenwart bei der Ausführung seiner Arbeiten gemäß Absprache.
9. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, soweit es die Sachlage erfordert und soweit im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung Mittel dafür bewilligt sind, für einzelne vereinsinterne Aufgaben einen nebenamtlichen Mitarbeiter einzusetzen. Der Einsatz eines solchen Mitarbeiters setzt eine konkrete Aufgabenstellung aufgrund eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes voraus.

§ 18 Sparten

Von den Sparten sind Spartenvorstände auf die Dauer eines Jahres, höchstens jedoch bis zu 2 Jahren zu wählen. Sie setzen sich zusammen aus mindestens 1 Spartenleiter und 1 Vertreter. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- oder Trainingsstunden anzusetzen und die vom Vorstand bzw. dem zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§19 Vereinsjugendausschuss

Von den Jugendlichen kann ein Vereinsjugendausschuss gewählt werden. Der Vereinsjugendausschuss regelt die überfachlichen Angelegenheiten der Jugendlichen. Er gibt sich eine Jugendordnung, die nicht gegen die Bestimmung der Vereinssatzung verstoßen darf.

Er besteht aus mindestens dem Vereinsjugendleiter und dessen Vertreter, die beide voll geschäftsfähig sein müssen, damit sie Aufgaben im Vereinsvorstand wahrnehmen können.

§ 20 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Über jede Sitzung des Ältestenrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Eine Prüfung, die sich auf Stichproben beschränkt, ist nur für zusätzliche Prüfungen zulässig. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, die Tagesordnung und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres für die darauf folgende Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dasselbe gilt bei einer Änderung der Aufgaben des Vereins.

§ 25 Auflösung des Vereins

a) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

b) Nach folgender Liquidation haben die bis zur Auflösung des Vereins amtierenden Vorstandsmitglieder die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Leiferde, Kreis Gifhorn, mit der Maßgabe, dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der

Leibesübungen zur Verfügung zu stellen und es insbesondere einem sich etwa neu bildenden Leibesübungen treibenden Verein in der Gemeinde Leiferde, der die gleichen Ziele verfolgt, wie sie in § 1 dieser Satzung festgelegt sind, wieder zuzuführen.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem 15. März 2014 in Kraft